



Bereitstellungstag: 27.12.2016

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 22.12.2016 zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 01.08.2011 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung -**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 06.12.2016 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**§ 1
Änderungen**

- a) Im § 1 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW“ durch „§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW“, in der Ziff. 2 „von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW“ durch „eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW“, in der Ziff. 4 „des §§ 54 ff WHG und des § 57 LWG NRW“ durch „der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW“ ersetzt, in der Ziff. 5 nach „§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG“ „i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW“ eingefügt, in der Ziff. 6 „§ 53 Abs. 4 LWG NRW“ durch „des § 49 Abs. 5 LWG NRW“ und im Satz 3 „§ 53 Abs. 1 a und b LWG NRW“ durch „§ 47 LWG NRW“ ersetzt sowie der Zusatz „(§ 53 b S. 2 LWG NRW)“ gestrichen.
- b) Im § 2 Ziff. 7 b Satz 2 wird „Schächte“ durch „die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die“ ersetzt.
- c) Im § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der USK auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind“ durch „untere Wasserbehörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der USK auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat“ ersetzt und im Abs. 3 wird „und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist“ angefügt.
- d) Im § 5 Abs. 2 wird „bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt“ durch „soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG

NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist“ und im Abs. 3 wird „§ 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW“ durch „§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW“ ersetzt.

- e) Im § 7 Abs. 2 Ziff. 11 wird „und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)“ angefügt, im Abs. 7 Satz 2 wird hinter „Kühlwasser“ „und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)“ und als Abs. 8 „Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die untere Wasserbehörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.“ eingefügt. Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden 9 bis 11.
- f) In der Überschrift des § 8 wird „Abscheideranlagen“ durch „Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen“, im Abs. 2 Satz 1 wird „eine Vorbehandlung“ durch „eine Behandlung (Reinigung)“ und „Abscheideanlage“ durch „Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage“ sowie im Satz 2 wird „Vorbehandlungspflicht“ durch „Behandlungspflicht“ ersetzt.
- g) Im § 9 Abs. 1 und 2 wird „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch „§ 48 LWG NRW“, im Abs. 3 Ziff. 1 wird „§ 51 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz“ durch „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW“ ersetzt und in Abs. 5 nach „besteht“ „in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW“ eingefügt.
- h) Im § 10 Abs. 1 wird „ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist“ durch „ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die untere Wasserbehörde ganz oder teilweise übertragen worden ist“ ersetzt sowie der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
„Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.“
- i) Im § 11 Satz 2 wird „verzichten in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW“ durch „stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei“ ersetzt und die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- j) Im § 13 Abs. 1 Satz 2 wird nach „Mischsystem“ „(Mischwasserkanal)“, nach „Trennsystem“ „(Schmutzwasser- und Regenwasserkanal)“, als Sätze 3 und 4 „Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.“, im Abs. 3 Satz 2 nach „funktionstüchtige“ „sowie geeignete“, nach Satz 3 „und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist“, im Abs. 4 Satz 1 nach „Grundstückseigentümer“ „unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder“, im Satz 2 nach „Einbau“ „eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten“, im Satz 3 nach „Errichtung“ „eines Einsteigeschachts oder“, im Satz 4 nach „Inspektionsöffnung“ „bzw. der Einsteigeschacht“, im Satz 5 nach „Inspektionsöffnung“ „bzw. des Einsteigeschachts“, im Abs. 5 nach „bis“ „zum Einsteigeschacht oder“ und nach „Ausführung“ „und lichte Weite des Einsteigeschachts oder“, im Abs. 6 Satz 1 nach „Veränderung“ „Beseitigung“ (vor „Veränderung“ wird das „und“ gegen ein Komma getauscht), im Abs. 7 als Satz 3 „Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“, im Abs. 8 Satz 1 nach „können“ „die USK zulassen“ sowie anstelle des bisherigen Satzes 2 „Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.“ die

Sätze „Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leistungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.“ eingefügt.

- k) Im § 15 wird „2013“ hinter „SüwVO Abw NRW“ gestrichen und im Abs. 1 Satz 1 „§ 61 Abs. 1 LWG NRW“ durch „§ 56 LWG NRW“ sowie im Satz 2 „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch „§ 48 LWG NRW“ ersetzt.
- l) Im § 16 Abs. 2 Satz 4 wird „§ 59 LWG NRW“ durch „§ 58 LWG NRW“ ersetzt.
- m) Im § 18 Abs. 1 wird nach „ist“ „gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG“ und im Abs. 2 Ziff. 4 nach „ändern“ „oder“ (das Komma entfällt) eingefügt. Im Abs. 3 Satz 3 wird „§ 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW“ durch § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW“ und im Satz 4 „sind zu beachten“ durch „aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.“ ersetzt.
- n) Im § 22 Abs. 3 wird nach „können“ „gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG“ eingefügt und „50.000“ durch „1.000“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 22.12.2016

(Northing)
Bürgermeisterin

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Janssen)
Vorstand der
USK - AöR